

Lech Zieliński

Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń

Einige Anmerkungen zu Optimierungsmöglichkeiten der Kooperation/ Kommunikation zwischen Übersetzern und polnischen Verfolgungsorganen beim Erledigen von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen

ABSTRACT

A Few Remarks on how to Improve Cooperation/ Communication between Translators and Polish Prosecuting Authorities while Translating Legal Assistance Documents in Criminal Matters

The article deals with the problem of improving cooperation/ communication between translators and Polish prosecuting authorities while translating legal assistance documents. The author puts forward a hypothesis that this cooperation/ communication is not optimal, which results in a great waste of time and resources, because impeded contact between the prosecutor handling the case (in particular the prosecutor from the District Prosecutor's Office) and the translator due to the fact that the translator only contacts the Regional Prosecutor's Office, which is an intermediary in forwarding requests for legal assistance, very often leads to the time-consuming translation of all documents sent to the translator irrespective of their usefulness for the case. On the basis of an order the author received in 2013, he carried out a survey by questionnaire and an interview with the prosecutor handling the case to assess how many of the documents translated were useless and unnecessary. After presenting research results, the author suggests several simple solutions. They should improve cooperation and communication in this regard, contribute to speeding up the proceedings and to saving public funds as well as increase translators' satisfaction derived from their work for prosecuting authorities.

Keywords: cooperation and communication improvement, sworn translator and interpreter, Polish prosecuting authorities, legal assistance.

1. Einführung

Der vorliegenden Studie liegen vor allem meine eigenen Erfahrungen zugrunde, die ich als vereidigter Dolmetscher und Übersetzer in den letzten vier Jahren (seit 2011) gewonnen habe. In den letzten vier Jahren wickelte ich eine verhältnismäßig große Zahl von Übersetzungs- und Dolmetschaufträgen ab, mit denen mich vor allem die Bezirksstaatsanwaltschaft Bydgoszcz beauftragt hatte¹. Da es sich bei den meisten Aufträgen ums Übersetzen von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie von Dokumenten handelt, die im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen übermittelt werden, darf man einerseits davon ausgehen, dass die in diesem Bereich gewonnenen Erkenntnisse ausreichen, um mögliche Schwachpunkte zu erkennen und auf Optimierungsmöglichkeiten zu verweisen. Andererseits aber muss die erwähnte Tatsache, dass den gewonnenen Erkenntnissen die Sachverhalte (Verfahren, Vorgänge usw.) einer Bezirksstaatsanwaltschaft zugrunde liegen, aus wissenschaftlicher Sicht als problematisch erscheinen, denn es drängt sich bei solchen Vorhaben immer die Frage auf, ob die gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten ausreichen, um allgemeingeltende Schlüsse zu ziehen. Es handelt sich also um die Frage, um es konkreter auszudrücken, ob die Sachverhalte (Verfahren, Vorgänge usw.), die in der Bezirksstaatsanwaltschaft Bydgoszcz angewandt werden, auch von den anderen polnischen Bezirksstaatsanwaltschaften in ähnlicher Form praktiziert werden. Die Beantwortung dieser Frage stellte sich allerdings wesentlich komplizierter heraus als ich dachte. Zuerst wurde nämlich angenommen, dass die von jeder (Bezirks)Staatsanwaltschaft angewandten Verfahren und Abwicklungsvorgänge mehr oder weniger gleich sind, so dass die in einer Bezirksstaatsanwaltschaft gewonnenen Erkenntnisse auch unbeschränkt für alle anderen Staatsanwaltschaften gelten. Dies bestätigte auch die Diskussion, die am 4. April 2014 in Anschluss auf meinen Beitrag auf der Internationalen Konferenz juristischer Übersetzer und Dolmetscher in Krakau stattgefunden hat². Es waren vor allem Kolleginnen und Kollegen aus Posen,

-
- 1] Als vereidigter Übersetzer und Dolmetscher bin ich seit 2000 tätig, aber ich habe jahrelang überwiegend für Gerichte übersetzt und gedolmetscht. Im Jahre 2011 wurde ich von der Bezirksstaatsanwaltschaft Bydgoszcz bei einer zweitägigen polnisch-deutschen Tagung für Beamte der Verfolgungsorgane beauftragt. Seit diesem Auftrag hat meine Kooperation mit der genannten Staatsanwaltschaft einen regelmäßigen Charakter.
 - 2] Es geht hier um eine wichtige Tagung, die von der Polnischen Gesellschaft Vereidigter Übersetzer und Fachübersetzer „TEPIS“ im April (3.-5.) 2014 veranstaltet wurde und an der solche Institutionen wie Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), UNESCO-Lehrstuhl für Translationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation der Jagiellonen-Universität, Institut für Angewandte Linguistik der Universität Warschau mitwirkten und der europäische Verband der juristischen Übersetzer und Dolmetscher (EULITA) sowie der Ausschuss für Rechtsübersetzen und Gerichtsdolmetschen des Internationalen Übersetzerverbandes (FIT) die Schirmherrschaft übernahmen.

die auf fehlende Kommunikation zwischen den Verfolgungsorganen und den ihre Aufträge wahrnehmenden Übersetzern, insbesondere auf völlig fehlendes Feedback (keine Nachfragen, keine Rückmeldungen) verwiesen haben. Da auch andere erfahrene Übersetzer³ aus solchen Teilen Polens, für die andere Bezirksstaatsanwaltschaften örtlich zuständig sind (Elbląg, Gdańsk, Katowice, Olsztyn), dies bestätigten, erlangte ich in dieser Frage eine gewisse Sicherheit, die allerdings wie eine Seifenblase platzte, als zwei Übersetzer am 9. Mai 2014 bei einer von der Polnischen Gesellschaft Vereidigter Übersetzer und Fachübersetzer „TEPIS“ in Wrocław organisierten Schulung ihre völlig anderen Erfahrungen erwähnten, indem sie auf eine reibungslose und entscheidungsrelevante Kommunikation zwischen ihnen und Staatsanwälten verwiesen. Daher ist an dieser Stelle festzuhalten, dass meine Untersuchungen keinen Anspruch auf ihre polenweite Allgemeingültigkeit erheben dürfen. Sie gelten also auf jeden Fall für die Bezirksstaatsanwaltschaft Bydgoszcz sowie für alle anderen Bezirksstaatsanwaltschaften, in denen die Kommunikation zwischen den Übersetzern und den Verfolgungsorganen optimierungsbedürftig ist. Die Anregung, sich dieses Problems anzunehmen, resultiert aus der Erfahrung, die ich bei der Abwicklung der Übersetzungsaufträge für eine deutsche Behörde, nämlich für das Hauptzollamt Koblenz gemacht habe. Hierbei erwies sich eine fruchtbare Kommunikation sowohl im Laufe des Übersetzungsauftrages als auch im Nachhinein nicht nur als möglich, sondern auch als erforderlich und sie wurde mehrmals auch von der deutschen Seite angeregt. Die erkannten Unterschiede veranlassten mich dazu, der Frage nachzugehen, ob die Kooperation zwischen den Übersetzern und polnischen Verfolgungsorganen optimal ist. Da im Beitragstitel von Optimierungsmöglichkeiten die Rede ist, kann hieraus meine Hypothese leicht geschlussfolgert werden. **Meine Hypothese lautet, die thematisierte Kooperation/ Kommunikation sei bei Weitem nicht optimal, die angewandten Verfahren verursachen unnötigen Zeit- und Kostenaufwand.** Der Beitrag will allerdings über die Kritik am vorhandenen Zustand hinausgehen, indem die Ursachen des Ist-Zustandes definiert werden und relativ leicht anwendbare Lösungen vorgeschlagen werden. An dieser Stelle ist noch zu erklären, warum der Beitragstitel nur einen kleinen Ausschnitt der Kooperation/ Kommunikation aufgreift, und zwar diejenige, die bei der Erledigung von Rechts-hilfeersuchen zustande kommt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass ich 2013 von der Bezirksstaatsanwaltschaft Bydgoszcz einen großen Übersetzungsauftrag bekam, der im Zusammenhang mit der Erledigung eines polnischen Rechtshilfeersuchens durch deutsche Behörden zustande kam. Die Abwicklung dieses

3| Das waren freilich keine systematischen Untersuchungen, sondern lediglich drei Orientierungsfragen, in denen danach gefragt wurde, ob ein Feedback seitens der Verfolgungsorgane bei der Verwertung der gelieferten Übersetzungen überhaupt stattfindet, inwieweit im Übersetzungsprozess Nachfragen bzw. Modifikation des Übersetzungsauftrages möglich ist und von wem dies gegebenenfalls angeregt wird.

Auftrags nahm über anderthalb Monate in Anspruch. Meiner Rechnung vom 10.07.2013 ist zu entnehmen, dass die angefertigten Übersetzungen insgesamt 242 Seiten umfassten⁴. Beim Übersetzen bemerkte ich, dass sehr viele Dokumente für die polnische Staatsanwaltschaft völlig belanglos waren. Daher wandte ich mich an den Staatsanwalt, der mich herangezogen hat, mit der Überlegung, ob es nicht sinnvoller wäre, den Inhalt der einzelnen Dokumente kurz zu besprechen und dann zu entscheiden, welche zu übersetzen sind und auf welche nur durch Anmerkungen des Übersetzers verwiesen werden kann, denn dies würde den erforderlichen Zeitaufwand und somit auch die Kosten reduzieren⁵. Seine Antwort kann auf die Formel: **alles übersetzen, er könne nicht entscheiden, was überflüssig sei, weil er die Sache nicht beaufsichtige**, zurückgeführt werden. Mit Missmut ging ich dann an die Arbeit. Ich war tief davon überzeugt, dass ich zum Teil Dokumente übersetze, die niemand braucht und niemand lesen wird. Zum teilweise sinnlosen Übersetzen angehalten, wollte ich zumindest im Nachhinein überprüfen, ob sich meine Vermutungen bestätigen. Die Schlussfolgerungen, die aus dem vorhandenen Sachverhalt zu ziehen sind, können, so finde ich, zur Gestaltung einer effizienteren Kooperation/Kommunikation zwischen den Übersetzern und den Verfolgungsorganen in Polen beitragen.

2. Zur Untersuchungsmethode

Um meine Vermutungen zu verifizieren, habe ich ein Schreiben an die Bezirksstaatsanwaltschaft Bydgoszcz gerichtet, in dem ich das genannte Organ ersuchte, mir die Durchführung einer Untersuchung zum Thema der Kommunikation zwischen den Übersetzern und Verfolgungsorganen in Form von einem Fragebogen⁶ und einem Interview⁷ zu ermöglichen. An der Untersuchung soll sich eine Staatsanwältin⁸ der Amtsstaatsanwaltschaft Bydgoszcz Południe beteiligen, auf deren Antrag das Rechthilfeersuchen an die deutschen Behörden gerichtet

4] Auf der erwähnten Tagung verwies eine Übersetzerin aus Posen auf noch umfangreichere Aufträge, in denen zum Beispiel laute Kontoauszüge übersetzt werden. Zwar konnte sie dabei in etwa zwei-drei Monaten 20 000,00 PLN verdienen, aber mit einem Gefühl, Unnötiges zu tun, da die Ziffern wie die Angaben zum Transaktionsdatum in beiden Sprachen gleich seien und die Übersetzung der Überschriften ausreichen würde.

5] Laut § 25 von KODEKS TŁUMACZA PRZYSIĘGŁEGO darf der Übersetzer, allerdings ausschließlich nach Absprache mit dem Auftraggeber, einen Teil des Dokumentes nicht übersetzen. In diesem Falle ist in der Anmerkung des Übersetzers darauf zu verweisen.

6] Der Fragebogen befindet sich in der ursprünglichen Form im Anhang.

7] Der Fragebogen wurde der Staatsanwältin als E-Mail-Anlage zugeschickt und beim Interview, das am 11.04.2014 in der Amtsstaatsanwaltschaft Bydgoszcz Południe durchgeführt wurde, abgeholt und besprochen.

8] Da die Untersuchung offiziell akzeptiert wurde, glaube ich an dieser Stelle den Namen der Staatsanwältin angeben zu dürfen. Es war Ilona Glezman-Duży.

worden war und die dann meine Übersetzungen bekam. Der Fragebogen wurde in zwei Teile eingeteilt, im ersten Teil ging es im Allgemeinen um einen Gesamteindruck, um Verständlichkeit der Übersetzung sowie um Einschätzung der Nützlichkeit von Anmerkungen des Übersetzers⁹, im zweiten hingegen um die Ermittlung des eigentlichen Sachverhalts, d.h. der Frage, welcher Teil der Dokumente unnötigerweise übersetzt wurde. Die ersten zwei Fragen sollen hierbei die Voreinschätzung der Staatsanwältin erkunden. Dann aber wurden 15 Dokumente gewählt, darunter auch Dokumente, deren Übersetzung nach meiner eigenen Einschätzung erforderlich war¹⁰. Die Staatsanwältin sollte mit einem Maßstab von 0 bis 10 den Nützlichkeitsgrad der Dokumente für die Entscheidung (Erkennung des wahren Sachverhalts) in der von ihr beaufsichtigten Strafsache bewerten. Mich interessierte hier vor allem, ob sie selber bei manchen Dokumenten den Wert 0 angeben wird, wobei ich angenommen habe, dass sie aus diplomatischen Gründen diesen Wert eher vermeiden will, um einen Eindruck nicht entstehen zu lassen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Finanzmittel nicht rationell ausgibt, indem sie Dokumente übersetzen lässt, die niemand benötigt. Daher kommt noch anschließend eine Entscheidungsfrage, in der gefragt wird, ob die Übersetzung mancher Dokumente überflüssig war. Wird die Frage bejaht, sollen abschließend auch die Nummern dieser Dokumente entsprechend ihrer Nummerierung in der Tabelle angegeben werden. Hierdurch wollte ich die wirkliche Meinung der Staatsanwältin überprüfen, d.h. in Erfahrung bringen, ob sie bei Angaben von Werten (1 bis 3) der Meinung ist, dass die Übersetzung überflüssig war oder nicht. Weitere ergänzende Fragen sollen im Interview gestellt werden. Methodologisch gesehen, kann die vorliegende Untersuchung in Bezug auf die angewandte Methode als eine Fallmethode¹¹ und in Bezug auf die Techniken als Interview und Fragebogen eingestuft werden (vgl. Apanowicz 2003: 83,103,104)¹².

9| Die Anzahl der Anmerkungen war verhältnismäßig groß, weil zum Beispiel manche Dokumente per Fax und per Post übermittelt wurden, so dass der Inhalt der Dokumente sich nur durch faxtypische Angaben Absendernummer, Rufnummer, Sendezeit unterschied, worauf in den Anmerkungen verwiesen wurde.

10| Im Laufe des Interviews erwies sich, dass die Staatsanwältin im Grunde lediglich eine Urkunde benötigte, um ihren endgültigen Beschluss zu erlassen und das Verfahren abzuschließen.

11| Die Methode ist zwar umstritten, weil die Aussagekraft der aufgrund von solchen Untersuchungen untermauerten Hypothesen schwach ist, findet aber nicht allzu selten Anwendung (vgl. zur Methode Yin 2009, zur Aussagekraft der Hypothesen vgl. Unterkapitel 5.4 in Kap. I bei Gabler 2006).

12| In den übersetzungswissenschaftlichen Untersuchungen werden Fragebögen seit relativ langer Zeit, zum Beispiel bei der Untersuchung der Qualität von Übersetzungen angewandt. Als ein Beispiel einer neueren Veröffentlichung, die aufgrund von Fragebögen abgefasst wurde, sei hier die Arbeit von Dybiec-Gajer (2013) erwähnt.

3. Abwicklung der Rechtshilfeersuchen in Strafsachen

Bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, die innerhalb der EU erfolgt, werden als rechtliche Grundlagen in der Regel Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 sowie Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das den Anhang zum Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen bildet, herangezogen. Die rechtliche Grundlage ist also in der Bundesrepublik und in Polen gleich. Die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen wird im Artikel 6 des Übereinkommens vom 29.05.2000 geregelt. Anzumerken ist hier, dass die zentralen Behörden bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen eher selten eingeschaltet werden, denn über die zentralen Behörden werden vor allem Ersuche um zeitweilige Überstellung oder Durchbeförderung von inhaftierten Personen übermittelt. Das Übereinkommen berücksichtigt in den sonstigen Fällen recht unterschiedliche Lösungen, je nachdem welche Behörde in dem jeweiligen Mitgliedsstaat zuständig ist. Die Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten können also zwischen einer zentralen Behörden eines Mitgliedsstaates und einer Justizbehörde eines anderen übermittelt werden oder zwischen einer Justizbehörde eines Staates und einer Polizei- oder Zollbehörde eines anderen. Auch andere Konstellationen, wie etwa Justizbehörde – Verwaltungsbehörde sind hier möglich. In den Strafsachen, die von der Staatsanwaltschaft beaufsichtigt werden, werden die meisten Rechtshilfeersuchen in Polen über die Bezirksstaatsanwaltschaften und in der Bundesrepublik über die Staatsanwaltschaften übermittelt. In Polen gibt es zurzeit 45 Bezirksstaatsanwaltschaften, während in Deutschland sich die Anzahl der Staatsanwaltschaften mit der Anzahl der Landgerichte (derzeit 116) deckt, denn die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz dort, wo sich ein Landgericht befindet. Im Falle von Rechtshilfeersuchen, mit deren Übersetzung ich bis jetzt beauftragt wurde, traten tatsächlich immer als übermittelnde Behörden eine Bezirksstaatsanwaltschaft (in Polen) bzw. eine Staatsanwaltschaft (in Deutschland) auf. Theoretisch dürfte man erwarten, dass bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen die Kommunikationsabläufe und die Einschaltung der Übersetzer ähnlich sind. Nach meinen bisherigen Erfahrungen ist es allerdings nicht der Fall. Ist ein Rechtshilfeersuchen in einer Strafsache nötig, sieht der Abwicklungsvorgang in Polen wie folgt aus:

Pr.Rej. → Pr.Okr. → Übers. → Pr.Okr. → ersuchte Behörde → Pr.Okr. → Übers. → Pr.Okr.
→ Pr.Rej.

Pr.Rej. = Prokuratura Rejonowa (Amtsstaatsanwaltschaft)

Pr.Okr. = Prokuratura Okręgowa (Bezirksstaatsanwaltschaft)

In Deutschland hingegen sieht der Abwicklungsvorgang folgendermaßen aus¹³:

HZA. → Übers. → HZA → StA → ersuchte Behörde → StA → HZA → Übers. → HZA

HZA = Hauptzollamt

StA = Staatsanwaltschaft

Was ist also der wichtigste Unterschied im Prozess der Abwicklung eines Rechtshilfeersuchens in Deutschland und in Polen? Während der Übersetzer in Polen ausschließlich im Kontakt mit der übermittelnden Behörde (Bezirksstaatsanwaltschaft) steht, von der er bestellt wird und der er abschließend seine Übersetzung samt der Rechnung übergibt, bleibt der Übersetzer in Deutschland, zumindest aus meiner Sicht, im Kontakt mit der Behörde, die seine Übersetzung benötigt, zum Beispiel mit dem Hauptzollamt. Damit der Unterschied eindeutig erkannt werden kann, seien hier zwei Beispiele angeführt. Eine polnische Amtsstaatsanwaltschaft benötigt eine Rechtshilfe aus Deutschland und wartet ungeduldig auf die zu übermittelnden Unterlagen. Sie bekommt diese Unterlagen samt der Übersetzung erst am Ende des ganzen Prozesses, d.h., sie hat zuvor keine Möglichkeiten, in Kontakt mit dem Übersetzer zu treten bzw. zu entscheiden, welche Unterlagen zu übersetzen sind. In der Regel kennen die Staatsanwälte der Amtsstaatsanwaltschaften die Übersetzer gar nicht. Benötigt eine deutsche Behörde, zum Beispiel das genannte Hauptzollamt, Rechtshilfe aus Polen, werden dies ähnlich wie in Polen über Staatsanwaltschaften abgewickelt, aber das Hauptzollamt bekommt von der StA die übermittelten Unterlagen, tritt mit den Übersetzern in Kontakt und kann nach Rücksprache entscheiden, was übersetzt werden muss und was nicht. Sie kann darüber hinaus selber einschätzen und entscheiden, welche Dokumente überhaupt übersetzt werden und welche nicht. Natürlich kann sich auch hier am Ende erweisen, dass einige der Übersetzungen nicht nötig waren, aber auch in diesem Falle haben wir es mit einer bewussten Entscheidung einer Behörde zu tun, die die Strafsache (Ermittlungen) führt, also der Behörde, die selber die Übersetzungen auszuwerten hat. Nun sollen aber kurz die Strafsache und meine Untersuchungsergebnisse präsentiert werden.

4. Zu Untersuchungsergebnissen

Vor der Auswertung des Fragebogens sei an dieser Stelle kurz die Strafsache angeschnitten, in deren Rahmen ein Rechtshilfeersuchen erforderlich war. Die Strafsache war an sich nicht allzu kompliziert. Ein Pole hat in der Bundesrepublik einen

13| Da in der Bundesrepublik die Vorgänge in den einzelnen Bundesländern voneinander abweichen können, darf nicht angenommen werden, dass es überall so ist, aber für unsere Ausführungen ist es von Belang, dass bei diesem Schema die Kommunikation und Kooperation zwischen den Übersetzern und Verfolgungsorganen effizienter als in Polen ist.

PKW mit der dazugehörigen Zulassungsbescheinigung Teil I erworben. Dieser Wagen wurde von einem Deutschen angeboten. Die Eigentümerin dieses Wagens soll allerdings seine Nachbarin sein, die ihn mit dem Verkauf beauftragt haben soll. Daher stand im Kaufvertrag der angebliche Name der Nachbarin, die der Käufer gar nicht gesehen hat. Wie leicht zu erraten ist, erwies sich später, dass der Wagen gestohlen wurde. Der eigentliche Eigentümer hat das Auto früher gekauft, sofort abgemeldet und einem Autohändler übergeben, der ihn mit einer Provision weiter verkaufen sollte. Der Wagen ist vom Platz dieses Autohändlers gestohlen worden. Zuerst wurde gegen unbekannt ermittelt, doch dann hat es sich erwiesen, dass der im Auftrag der angeblichen Verkäuferin handelnde Anbieter dem Autohändler bekannt war. Der Autohändler und der Eigentümer haben dann erneut die Polizei benachrichtigt, indem sie nun ihn als wahrscheinlichen Täter angezeigt haben. Nun wurden die weiteren Ermittlungen gegen ihn als Beschuldigten geführt. Die durchgeführten Ermittlungen ergaben den hinreichenden Tatverdacht und wurden mit der Erhebung einer Anklage abgeschlossen. Es kam zur Hauptverhandlung, in der der Angeschuldigte letztendlich freigesprochen wurde. Die angebliche Nachbarin konnte, wie leicht zu erraten ist, nicht ermittelt werden. Inzwischen wurde der PKW in Polen angemeldet. Kurz nach seiner Ausschreibung im Schengener Informationssystem wurde das Fahrzeug von der Polizei sichergestellt und auf einem Polizeiparkplatz in Bydgoszcz abgestellt. Ein polnisches Gericht hat entschieden, dass das Fahrzeug dem deutschen Eigentümer übergeben werden soll. Gegen diese Entscheidung hat der polnische Fahrzeugewerber eine Beschwerde eingelegt, in der er in Frage stellte, dass der deutsche Betroffene tatsächlich Eigentümer des Fahrzeugs sei, zumal dies aus der Zulassungsbescheinigung Teil I nicht ersichtlich war, da der deutsche Eigentümer das Fahrzeug weiter verkaufen wollte und ihn nach dem Erwerb auf seinen Namen nicht anmelden ließ. Das eigentliche Ziel des Rechtshilfeersuchens beruhte also auf der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse. Der unter den zahlreichen Urkunden übermittelte Kaufvertrag erwies sich hierfür als entscheidend. Die Beschwerde war somit unbegründet und wurde zurückgewiesen. Der deutsche Eigentümer durfte das Fahrzeug vom Polizeiparkplatz abholen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung der Beschwerde insgesamt etwa ein ganzes Jahr in Anspruch genommen haben dürfte, erweisen sich der Zeitaufwand für die Übersetzung (insgesamt etwa 7 Wochen) und der damit verbundene Kostenaufwand (1400 Euro) zwar als nicht so sehr schlimm, aber wenn man bedenkt, dass ein etwa zweistündiges Gespräch zwischen der die Sache beaufsichtigenden Staatsanwältin und dem Übersetzer die Arbeit, hochgerechnet, auf zwei Wochen und die Kosten auf höchstens 300 Euro hätte reduzieren können, liegt die Notwendigkeit einer solchen Kommunikation auf der Hand. Wenn man aus dem Interview weiß, dass der Staatsanwältin eigentlich die Übersetzung einer Urkunde ausgereicht hätte, ist die Auswertung der durchgeführten Untersuchung nicht so einfach, zumal die ersten zwei Fragen des zweiten Teils des Fragebogens eher diplomatisch

beantwortet wurden. In der ersten Frage ging es, wie bereits angedeutet, um die Einschätzung des Nützlichkeitsgrades der übersetzten Urkunden, wobei der Staatsanwältin vier Antworten zur Wahl gestellt wurden. Angekreuzt wurde der höchste angegebene Prozentsatz (über 75%). Die Staatsanwältin verwies zwar, dass sie zuvor (im Telefongespräch) die Nützlichkeit der übersetzten Dokumente mit etwa 50% eingeschätzt hat, aber sie habe es sich anders überlegt und nun einen höheren Wert angekreuzt. Die zweite Frage wurde als Konditionalsatz formuliert, der wie folgt lautete: Wenn Sie einen Überblick über die Inhalte der übermittelten Dokumente hätten, würden Sie alle/ die absolut unentbehrlichen/ die unentbehrlichen und die zumindest teilweise nützlichen Dokumente übersetzen lassen. Gewählt wurde die dritte Möglichkeit. Dies bedeutet, dass die Staatsanwältin an dieser Stelle eingeräumt hat, dass die Übersetzung eines Teils der Dokumente nicht erforderlich war. Anschließend wurde eine Tabelle mit 15 gewählten Dokumenten angeführt. Wie bereits erwähnt, sollte die Staatsanwältin in einer Skala von 0 (völlig überflüssig) bis 10 (absolut notwendig) den Nützlichkeitswert konkreter Dokumente bestimmen. Bei der Wahl versuchte ich sowohl solche Dokumente zu berücksichtigen, die nach meiner eigenen Einschätzung völlig überflüssig waren, als auch solche, die ich für notwendig hielt. Es waren: Vollmacht, die der deutsche Fahrzeugeigentümer einem Rechtsanwalt erteilte, Antrag auf die Akteneinsicht, Zeugenvernehmungsprotokoll, Ladung des Beschuldigten, Schreiben eines Rechtsanwalts mit Danksagung für die gewährte Akteneinsicht, Antrag des Beschuldigten auf die Einstellung des Verfahrens, Anklageschrift, Zustellungsurkunden, Anträge auf Zeugenentschädigung und die damit verbundenen weiteren Urkunden, Auszug aus dem Handelsregister (ein Zeuge betrieb ein eigenes Gewerbe), Antrag auf die Festsetzung der Kosten des Verfahrens (bei einem Freispruch trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten), weiterer Schriftverkehr über die Kosten (Streit um etwa 100 Euro). Die Staatsanwältin hat bis auf zwei Urkunden in der Tabelle, die ohne Wertangabe geblieben sind, den Nützlichkeitswert von 13 Dokumenten eingeschätzt. Dabei wurde den meisten Dokumenten der Wert 0 oder 1 (8 Dokumente) zugeteilt. Der Nützlichkeitswert von drei Dokumenten wurde mit 2 eingeschätzt. Nur zwei Dokumente (Zeugenvernehmungsprotokoll und der Antrag des Prozessbevollmächtigten des Beschuldigten auf Einstellung des Verfahrens) bekamen einen höheren Wert (8 und 5). In Anschluss an die Tabelle folgte eine Entscheidungsfrage, in der entschieden werden sollte, ob die Übersetzung einiger Dokumente überflüssig war. Die Frage wurde mit „Ja“ beantwortet. An diese Antwort war noch die Anführung der Nummern der Dokumente gebunden, die die Staatsanwältin nicht übersetzen lassen würde. Es wurden insgesamt 10 Dokumente angegeben, was bedeutet, dass die Staatsanwältin die Übersetzung von lediglich fünf der angegebenen 15 Dokumente (33,3 %) für nützlich hielt. Dies stellt auch unter Beweis, dass die allgemeine Einschätzung des Nützlichkeitsgrades mit über 75 % nach unten zu korrigieren ist. Im Interview hat die Staatsanwältin

eingräumt, dass die in der Tabelle angeführten Dokumente für die Wahrheitserkennung und Entscheidung beinahe keinen Wert hatten:

Tatsächlich, wenn es um die Nützlichkeit der in der Tabelle angeführten Dokumente für die Entscheidung des Problems [Abschluss des Beschwerdeverfahrens – Anm. L.Z.], über das wir uns vorher unterhalten haben, geht, so war die Nützlichkeit, ich würde sagen, so war der Nützlichkeitswert, um der Wahrheit ins Auge zu sehen, beinahe null.¹⁴ (Übersetzung – L. Z.)

Das obige Zitat bedarf keines weiteren Kommentars, denn meine Befürchtungen, dass mit dem Übersetzungsauftrag verhältnismäßig viel Geld und Zeit verschwendet wurde, wurden in aller Deutlichkeit bestätigt. An dem oben angeführten Beispiel ist leicht zu erkennen, dass die genannte Kommunikation zwischen Verfolgungsorganen und Übersetzern optimierungsbedürftig ist. Einige leicht umzusetzende Optimierungsvorschläge sollen im letzten Teil meiner Überlegungen angesprochen werden.

5. Schlussfolgerungen, Vorschläge für Kommunikationsoptimierung

Aus den durchgeführten Untersuchungen geht hervor, dass die oft fehlende Kommunikation zwischen den Verfolgungsorganen und Übersetzern zum Teil systembedingt ist¹⁵. Die Tatsache, dass die Rechtshilfersuchen über Bezirksstaatsanwaltschaften abgewickelt werden und sowohl die Bestellung des Übersetzers als auch die Übergabe und Zurückgabe der Urkunden und die Übergabe der angefertigten Übersetzungen über diese Behörde läuft, ist die Kommunikation mit den Staatsanwälten der Amtsanwaltschaften, die die meisten Strafsachen führen, in denen Rechthilfersuchen veranlasst werden, durch das System (geltende Vorschriften, Verfahren, anzuwendende Abwicklungsvorgänge und dgl. mehr) erschwert. Das Problem könnte so gelöst werden, dass die Bezirksstaatsanwaltschaft bei umfangreicheren (bei allen) Übersetzungsaufträgen in den jeweiligen Beschluss, mit dem Übersetzer herangezogen werden, einen zusätzlichen Satz aufnimmt, in dem auf den die jeweilige Strafsache führenden Staatsanwalt verwiesen wird, der bei Rückfragen zu kontaktieren ist. Die Bezirksstaatsanwaltschaft benachrichtigt den

14| Das Interview ist von mir aufgenommen und besteht aus zwei Dateien, da es durch ein längeres Telefonat unterbrochen wurde. Das angeführte Zitat stammt aus der Datei 140411_003 (etwa die dritte und vierte Minute der Aufnahme).

15| Artur D. Kubacki hat in einem noch nicht veröffentlichten Beitrag, dem zum Teil sein 2012 erschienenes Buch zugrunde liegt, die Kooperation der Übersetzer mit den Verfolgungs- und Justizorganen angeschnitten und 12 Vorschläge unterbreitet, die sich sowohl auf Übersetzungs- als auch auf Dolmetschaufträge beziehen. Das von mir dargestellte Problem wurde allerdings in diesem Text nicht berücksichtigt.

Staatsanwalt, dass sein Rechtshilfeersuchen von dem ersuchten Staat erledigt und die übermittelten Dokumente dem Übersetzer übergeben wurden, der möglicherweise den Kontakt aufnehmen wird. Die Kooperation könnte dann so ablaufen:

1. Der Übersetzer bekommt die Urkunden und studiert sie.
2. Er ruft den die Sache führenden Staatsanwalt an, der, zuvor benachrichtigt, nicht überrascht ist. Der Übersetzer stellt kurz den Inhalt der übermittelten Dokumente vor. Sollte sich dabei erweisen, dass nicht alle Dokumente zu übersetzen sind, können sie einen Termin vereinbaren, um den Übersetzungsumfang genau zu bestimmen.
3. Wenn im Übersetzungsprozess weitere Fragen entstehen, können sie telefonisch geklärt werden.
4. Die angefertigte Übersetzung wird dann, wie vorgesehen, über die Bezirksstaatsanwaltschaft geliefert.
5. Hat der Staatsanwalt Fragen zur Übersetzung, so kann er problemlos den Übersetzer anrufen und deren Klärung bewirken. Dies dürfte in Anbetracht der Tatsache, dass er den Übersetzer bereits kennen gelernt habe, unproblematisch sein und reibungslos verlaufen.

Aus finanzieller Sicht ist allerdings jede Einschränkung des Übersetzungsauftrags für den Übersetzer ungünstig. Daher müsste auch eine zusätzliche Regelung eingeführt werden, die eine Vergütung des Übersetzers für den für die Kenntnisnahme von übergebenen Dokumenten erforderlichen Zeitaufwand vorsehen würde. Diese Regelung könnte nur bei der Einschränkung des Übersetzungsauftrags greifen und als Pauschale nach der Blätterzahl abgerechnet werden. Dass dies gewiss große Ersparnisse mit sich bringen und die benötigte Zeitaufwand reduzieren würde, sei an meinem Beispiel veranschaulicht. Dabei sei angenommen, dass ein Viertel der übermittelten Dokumente übersetzt wird, was angesichts der durchgeführten Untersuchung ohnehin übertrieben erscheint.

IST-ZUSTAND		SOLL-ZUSTAND (nach Verbesserung der Kommunikation)	
1. Seitenzahl der im Auftrag angefertigten Übersetzungen	236	1. benötigte Seitenzahl	59
2. Kosten der Übersetzung	5428,00	2. Kosten der Übers.	1357,00
		3. Vergütung für Zeitaufwand (Kenntnisnahme von Dokumenten)	180,00
Kosten insgesamt:	5428,00 PLN	Kosten insgesamt:	1537,00 PLN
3. Benötigter Zeitaufwand	7 Wochen	3. Zeitaufwand	2 Wochen

IST-ZUSTAND		SOLL-ZUSTAND (nach Verbesserung der Kommunikation)	
4. Deprimierendes Gefühl, etwas Überflüssiges und somit Sinnloses zu tun		4. Überzeugung, dass die Übersetzung im Verfahren behilflich ist	

Würde derartige Kommunikation polenweit funktionieren, so könnten die polnischen Verfolgungsbehörden, wie gezeigt, viel Geld sparen, die Verfahren, die im Falle von Rechtshilfeersuchen ohnehin viel Zeit in Anspruch nehmen, zumindest ein wenig beschleunigen, die herangezogenen Übersetzer in ihrer Arbeit beflügeln. Auch andere Probleme, die im Übersetzungsprozess sichtbar werden, ließen sich viel einfacher beseitigen. Erwähnt seien hier zum Beispiel offensichtliche Fehler in den Ausgangstexten der polnischen Staatsanwaltschaften, die oft trotz der Benachrichtigung der Auftraggeber durch die Übersetzer statt korrigiert zu werden, in Kauf genommen werden. Die Übersetzer wissen als Kulturmittler, dass sie mit ihren Verweisen auf offensichtliche Fehler im Ausgangstext die ersuchenden polnischen Behörden im schlechten Licht erscheinen lassen (fehlende Sorgfalt, Unordentlichkeit, Ungenauigkeit). Manche Fehler darf man zwar ohne Anmerkung selber korrigieren, doch dies gilt nicht für alle Fehler (vgl. Kodeks tłumacza przysięgłego). Die von mir interviewte Staatsanwältin vertrat den Standpunkt, dass der Ausgangstext auf Hinweis des Übersetzers berichtigt werden soll, wenn tatsächlich Fehler vorliegen. Bis jetzt ist es mir nie gelungen, in der Bezirksstaatsanwaltschaft Bydgoszcz eine Fehlerberichtigung durchzusetzen. Man könnte an dieser Stelle weitere Beispiele anführen, doch dass von einer effizienten Kommunikation beide Seiten profitieren können, ist eine Binsenwahrheit, dass die thematisierte Kommunikation bei Weitem nicht optimal ist, ist auch offensichtlich, daher soll nun gehandelt werden. Mit dem vorliegenden Beitrag wird gehofft, weitere Untersuchungen und Diskussionen anzuregen, denen entsprechende Handlungen folgen mögen.

Literaturverzeichnis

- Apanowicz, Jerzy (2003). *Metodologia nauk*. Toruń.
- Dybiec-Gajer, Joanna (2013). *Zmierzyć przekład? Z metodologii oceniania w dydaktyce przekładu pisemnego*. Kraków.
- Grabler, Adam (2006). *Metodologia nauk*. Kraków.
- Kierzkowska, Danuta (2011). *Kodeks tłumacza przysięgłego z komentarzem 2011*. Warszawa.
- Kubacki, Artur D. (2012): *Tłumaczenie poświadczane. Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*, Warszawa

Kubacki, Artur D.: „Tłumacz przysięgły w polskim systemie wymiaru sprawiedliwości”
In: *Kwartalnik Krajowej Szkoły Sądownictwa i Prokuratury*, H.5 (15) (im Druck).
Yin, Robert K. (2009). *Case study, research, design and methods*. Thousand Oaks.

Internetquellen

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959. Quelle: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/030.htm> (letzter Zugriff 24.10.2014)

Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Quelle: <http://db.eurocrim.org/db/de/vorgang/161/> (letzter Zugriff 24.10.2014)

Anhang

Szanowna Pani Prokurator,
prowadzę badania komunikacji między tłumaczami przysięgłymi a organami ścigania w kontekście wykonywania tłumaczeń na potrzeby wspomnianych organów. Do Pani trawiło najobszerniejsze tłumaczenie, wykonane przeze mnie w roku 2013. W trakcie jego wykonywania zwróciłem uwagę Prokuratorowi nadzorującemu, że niektóre dokumenty w mojej ocenie są bardzo mało przydatne w sprawie, sugerując ograniczenie zakresu tłumaczenia i tym samym przyspieszenie czasu potrzebnego na jego zrealizowanie. Pan Prokurator wyjaśnił mi wówczas, że on takiej decyzji podjąć nie może, co prawdopodobnie wynika z roli pełnionej przez Prokuratorę Okręgową w składaniu wniosków o pomoc prawną (roli pośrednika). Moje badanie służy w pierwszym rzędzie ocenie stopnia faktycznej przydatności wykonanego tłumaczenia, a jego wyniki służyć będą refleksji na temat możliwości optymalizacji w tym zakresie. Dlatego też proszę o wypełnienie poniższej ankiety zgodnie ze stanem faktycznym i własnym przekonaniem.

1. Ogólne wrażenie odnośnie do przetłumaczonych akt:

A) Zrozumiałość: Czy w Pani ocenie:

- a) Przetłumaczone akta były zrozumiałe
 - w całości.
 - zdarzały się sporadycznie miejsca niezbyt jasne.
 - czasami zdarzały się miejsca niezrozumiałe.
 - często występowały miejsca niezrozumiałe.

- b) Występowały miejsca w tłumaczeniach, które ogólnie były zrozumiałe, ale brak dostatecznego kontekstu powodował potrzebę dookreślenia, co autor (tłumacz) miał na myśli, jak właściwie miejsce w aktach interpretować itd. W trakcie lektury
- w ogóle nie dostrzegłam takich miejsc.
 - występowały takie miejsca, ale nie miały one większego znaczenia i nie było potrzeby ich doprecyzowania (wyjaśnienia).
 - w niektórych miejscach zastanawiałam się, jak dany fragment rozumieć.
 - w wielu miejscach nie byłam pewna, jak dany fragment rozumieć.
 - często występowały miejsca niezrozumiałe.
- c) Czy w trakcie studiowania akt odczuwała Pani Prokurator potrzebę dopytania tłumacza o sens/ kontekst określonych fragmentów przetłumaczonych dokumentów.
- W niektórych momentach odczuwałam, ale nie chciałam dodatkowo angażować tłumacza.
 - Zdecydowanie nie.
 - Występowały sporadycznie takie fragmenty, ale nie miały one istotnego znaczenia dla sprawy i nie warto było im więcej czasu poświęcać.
 - W trakcie lektury nie przyszło mi do głowy, że można w razie wątpliwości poprosić tłumacza o wyjaśnienie.

B) Kwestia uwag tłumacza:

- a) Czy uwagi tłumacza w nawiasach kwadratowych były:
- przydatne w całości
 - częściowo przydatne
 - mało przydatne
 - w całości zbędne
- b) Czy częstotliwość ich występowania była:
- odpowiednia
 - występowały zbyt często
 - występowały zbyt rzadko

2. Ocena przydatności tłumaczenia

A) Przydatność przetłumaczonych dokumentów (ocena wstępna)

- a) W jakim stopniu według Pani Prokurator przetłumaczone dokumenty (jaka część z nich) były przydatne do rozpoznania badanego stanu rzeczy (rozpoznania prawdy obiektywnej) i podjęcia decyzji:
- do 25 %
 - 25–50%
 - 50–75 %
 - powyżej 75 %

- b) Czy gdyby Pani znała w zarysie treść wszystkich dokumentów przesłanych przez stronę niemiecką, zleciłaby Pani:
- przetłumaczenie całości przesłanych akt.
 - przetłumaczenie tych dokumentów, które uznałaby Pani za absolutnie niezbędne.
 - przetłumaczenie tych dokumentów, które uznałaby Pani za niezbędne lub choć trochę przydatne.

B) Przydatność przetłumaczonych dokumentów (ocena szczegółowa)

- a) Proszę ocenić przydatność tłumaczenia poniższych dokumentów w skali od 0 – 10 (0- całkowicie zbędne, 10 absolutnie konieczne)

Nr	Nazwa dokumentu	Karty akt w tłum.	Ocena 1-10
1	Pełnomocnictwo udzielone adwokatowi Hakinie-mu przez poszkodowanego Saro Mikojana	16	
2	Wniosek adwokata o wgląd do akt sprawy	17	
3	Protokół przesłuchania świadka Darona	43	
4	Wezwanie podejrzanego	45	
5	Zarządzenie o włączeniu adwokata Gliesa jako pełnomocnika procesowego podejrzanego	49	
6	Pismo adwokata z podziękowaniem dołączone przy zwrocie akt	51	
7	Wniosek adwokata podejrzanego o umorzenie postępowania	56 i n	
8	Akt oskarżenia	66	
9	Dowody doręczenia wezwania (świadkowie)	Występują w kilku miejscach 70 i n.	
10	Dowód doręczenia (oskarżony)	84	
11	Wnioski o odszkodowanie za utracony czas pracy świadka oraz polecenie wypłacenie odszkodowania (druga strona wniosku)	103 i wiele innych np. 132 i n.	
12	Wyciąg z rejestru działalności gospodarczej w odniesieniu do świadka, który ostatecznie nie zeznawał	134	
13	Wniosek o ustalenie kosztów z tytułu udziału adwokata	136	

Nr	Nazwa dokumentu	Karty akt w tłum.	Ocena 1–10
14	Dalsze pisma w sprawie kosztów (spór z sądem o 100 Euro, zakończony przyznaniem wnioskowanej kwoty)	137, 143, 146, 148	
15	Pismo Policji do Prokuratury z informacją, co wprowadzono do rejestrów (ochrona danych osobowych)	150	

C) Czy uważa Pani, że tłumaczenie niektórych podanych w tabeli dokumentów było zbędne.

tak

nie

D. W przypadku odpowiedzi „tak”, proszę o wymienienie numerów zamieszczone po lewej stronie tabeli tylko tych dokumentów, których tłumaczenia nie zleciłaby Pani.

Nie zleciłabym tłumaczenia dokumentów występujących w tabeli pod numerami: